

Sonderpädagogische Gutachten nach dem BayEUG und der VSO-F

Inhaltsverzeichnis	Seite
Überblick über das Verfahren nach dem BayEUG	2
Theoretische Grundlagen Gutachtenerstellung	3
Vorbemerkung	3
Ziele des Sonderpädagogischen Gutachtens	3
Aufgaben	4
Gütekriterien	5
Qualitätsstandards der Gutachtenerstellung	5
Zum Begriff „justitiabel“	5
Zusammenfassung	6
Literatur	7

Überblick über das Aufnahme-Verfahren nach dem BayEUG/VSO-F

➤ Grundlage

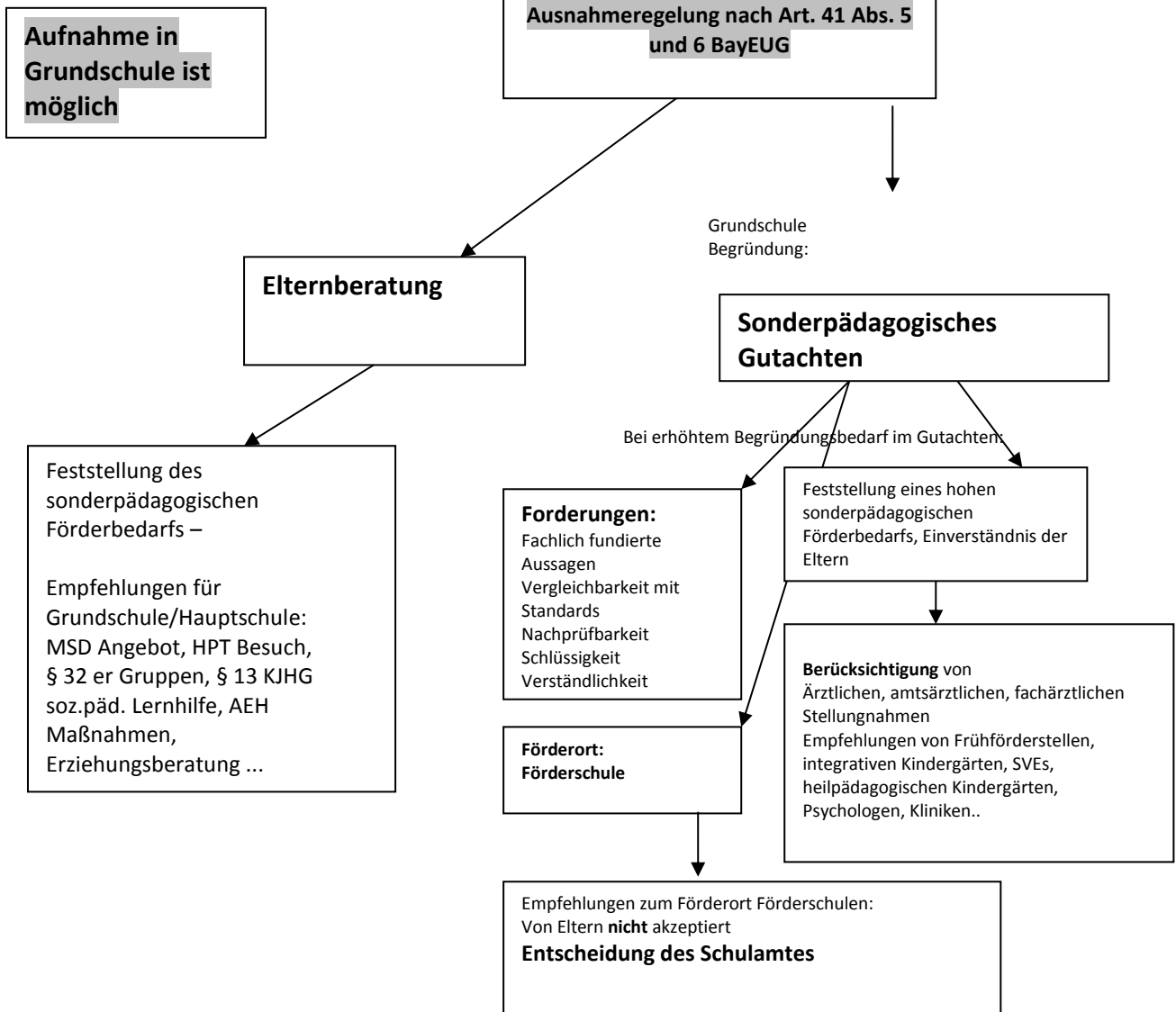
- Art. 2 Abs. 1 Inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen (vgl. BayEUG Art. 2 Abs. 2)

- Art. 41 Abs. 3 Anmeldung an einer Förderschule...

Vor der Aufnahme ist ein so.-päd. Gutachten zu erstellen, das den Förderbedarf beschreibt und eine Empfehlung zum geeigneten Förderort ausspricht.

Schulaufnahmeverfahren der Grundschulen „Feststellung der Lernausgangslage“

informell
halbstandardisiert
standardisiert



Theoretische Grundlagen des sonderpädagogischen Gutachtens

0. Vorbemerkung

Das Wesen eines Gutachtens im pädagogisch-psychologischen Bereich fasst *Lukesch* folgendermaßen zusammen:

„Ein Gutachten ist eine Form der Kommunikation zwischen einem **Diagnostiker** und seinem Auftraggeber. Der **Auftraggeber** (Erziehungsberechtigte, Gericht, Schulaufsicht, ...) hat dabei eine bestimmte **Frage** gestellt und will in dem Gutachten auf diese Frage eine Auskunft“ (*Lukesch*, 1998, S. 611). Und: Ein Gutachten ist „ein auf wissenschaftliche Verfahren gestütztes fachmännisches Urteil sowie die zusammenfassende Darstellung der aus den angewendeten Verfahren resultierenden Diagnose“ (*Dorsch*, 1994, S. 304).

„Der Gutachter nimmt bei seiner Tätigkeit die Gehilfenrolle eines Sachverständigen ein; er entscheidet nicht selbst, sondern er trägt zu einer Entscheidung bei. Der Empfänger muss selbst prüfen, ob die vorgelegte Argumentation tragfähig ist. ... Was letztendlich aufgrund eines Gutachtens geschieht, liegt nicht mehr in der Hand des Gutachters, sondern ist Sache des Empfängers des Gutachtens. Gerade deswegen ist es aber wichtig, dass der Gutachter seine Einblicke und Schlussfolgerungen auf einem hohen fachlichen Niveau und dennoch in einer von den Empfängern versteh- und akzeptierbaren Weise übermittelt“ (*Lukesch*, a.a.O.)

Im sonderpädagogischen Kontext kommen zwei Auftraggeber in Betracht: die Volksschule und die Erziehungsberechtigten.

1. Ziele des sonderpädagogischen Gutachtens

Ziel der Gutachtenerstellung in sonderpädagogischen Feldern ist eine **Optimierung von Entscheidungsprozessen** mit Hilfe gewonnener Daten und Informationen. Diese Entscheidungen beziehen sich auf die Schullaufbahn im Allgemeinen und den geeigneten Förderort und die bestmögliche Förderung im Besonderen. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs bei einem Schüler bedeutet – gleichgültig, ob durch integrative Unterrichtung oder durch Förderung an einer Förderschule – zusätzliche Aufwendungen für die Schulaufsicht oder die Schulträger. Damit Mehraufwendungen bereitgestellt werden, muss die Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung begründet werden. Dies geschieht im sonderpädagogischen Gutachten. Bedeutsam ist die Begründung, dass der betreffende Schüler unter regulären schulischen Bedingungen nicht hinreichend gefördert werden kann (vgl. *Drave, Rumpler, Wachtel* 2000, S. 28/29).

Zur Vorgehensweise bei der Gutachtenerstellung besagt § 16 (4), VSO-F:

„Nach der Anmeldung sind in einem sonderpädagogischen Gutachten der Förderschule unter Verwendung geeigneter Diagnoseverfahren der sonderpädagogische Förderbedarf des Kindes zu beschreiben, die erforderlichen Fördermaßnahmen aufzuzeigen und eine Empfehlung für den geeigneten schulischen Förderort zu geben ...“

2. Aufgaben

Grundlegende Aufgabe der Diagnostik im Rahmen des sonderpädagogischen Gutachtens ist es,

- den sonderpädagogischen **Förderbedarf** in Form, Umfang und Ausmaß mit geeigneten Verfahren zu ermitteln,
- in systematischer Form Informationen über die Faktoren, die den Förderbedarf verursachen, zu gewinnen,
- dessen **entstehungsgeschichtlichen Bedingungen** zu erklären,
- Möglichkeiten für die Förderung zu erkunden und
- entsprechende **Förderansätze** zu entfalten.

Sonderpädagogische Gutachten haben nicht die Aufgabe, Behinderungen oder Defizite von Kindern zu beweisen oder festzustellen, sondern den sonderpädagogischen Förderbedarf aufgrund erhobener Daten in einem Entscheidungsfindungsprozess unter Mitbeteiligung von Eltern und Experten festzustellen und darzulegen, an welchem **Förderort** der festgestellte Förderbedarf am besten erfüllt werden kann.

Eine Diagnostik, die den Förderaspekt beinhaltet, sollte also zur Optimierung der individuellen Lehr- und Lernsituation des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf beitragen.

In der **VSO-F** (Volksschulordnung für Förderschulen) werden keine Aussagen darüber gemacht, wie ein sonderpädagogisches Gutachten formal und inhaltlich gestaltet sein muss. Das hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Das sonderpädagogische Gutachten muss sich dazu äußern, ob der Schüler in seiner Entwicklung oder in seinem Lernen mindestens zeitweilig so beeinträchtigt ist, dass er in den anderen Schularten nicht oder nicht ausreichend gefördert werden kann. Das schließt die Feststellung eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes ein, der im Gutachten detailliert belegt werden muss und damit die Grundlage für eine sonderpädagogisch begründete Förderdiagnostik bildet. Das Gutachten stellt somit den Ausgangspunkt für eine fortlaufend durchzuführende Förderdiagnostik als Basis für einen sonderpädagogisch begründeten und diagnosegeleiteten Unterricht dar, der ein konstituierendes Merkmal für die Schulen zur sonderpädagogischen Förderung ist.

Die Aussage über den Förderbedarf wird ergänzt durch die Feststellung, an welchem Förderort dieser zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung am zweckmäßigsten erfüllt werden kann, an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung oder gegebenenfalls mit Hilfe Mobiler sonderpädagogischer Dienste – an der allgemeinen Schule.

3. Gütekriterien

Sonderpädagogische Gutachten müssen – wie vergleichbare Gutachten auch – wissenschaftlichen Gütekriterien entsprechen. Deshalb sollten sie:

- fachlich fundierte Aussagen enthalten,
- bestimmten inhaltlichen und formalen Kriterien entsprechen,
- mit Standards vergleichbar sein (*Validität, Reliabilität, Objektivität, Ökonomie, Fairness*),
- nachprüfbar und nachvollziehbar sein (*Transparenz*),
- in sich schlüssig sein (*verschiedene Aussagen sollten sich nicht widersprechen*),
- verständlich geschrieben und gut lesbar sein (*Satzbau, Fachausdrücke, ...*).

4. Qualitätsstandards der Gutachtenerstellung

Gutachten machen dann besonders viel Sinn, wenn sie eine hohe Aussagekraft haben und wenn sie miteinander und untereinander vergleichbar sind. Deshalb gibt es Eckpunkte, die eine gewisse Vergleichbarkeit der Gutachten erlauben und an denen sich die Erstellung von Gutachten orientieren kann. Dazu gehören:

- Formale Kriterien
- Inhaltliche Kriterien
- Justitiabilität

5. Zum Begriff „justitiabel“

Justitiabel nach DUDEN heißt „Vom Gericht abzuurteilen“ und „einer richterlichen Entscheidung zu unterwerfen“.

Justitiabel in Zusammenhang mit der Erstellung sonderpädagogischer Gutachten bedeutet, dass das Gutachten, das von einem Sonderschullehrer erstellt wurde, den Anforderungen gerichtlich verwertbarer Gutachten entsprechen sollte, wenn es vor Gericht Bestand haben will. Es muss also den **allgemeinen Rechtsgrundsätzen** wie

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Nachvollziehbarkeit (auch für Laien)• klare Gliederung• sorgfältige Dokumentation• detaillierte Faktensammlung• Aussagen im Gutachten mit „Hand und Fuß“• Terminologie-Verwendung im Sinne des Gesetzes (z.B. „soziale Teilhabe“) |
|--|

entsprechen.

Gutachten, die diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht oder nur teilweise entsprechen, wird vor Gericht – nach Aussagen von Herrn MR Graf, Jurist im Kultusministerium - weniger Gewicht beigemessen.

Nach dem neuen BayEUG ist der Verfahrensweg bei Nicht-Einigung über den Förderort klar beschrieben.

Nach *Dirnaicher/Karl* muss ein Gericht erkennen können

- ob Gesetzestexte beachtet wurden
- dass keine Einflussnahme stattgefunden hat
- dass keine veralteten Tests zur Untersuchung herangezogen wurden
- dass verfahrensrechtliche Bestimmungen eingehalten wurden
- dass die Richtigkeit der Durchführung gewährleistet wurde
- dass für die Beurteilung notwendigen tatsächlichen Umstände hinreichend ermittelt wurden
- dass die Auswertung der Testergebnisse intersubjektiv nachprüfbar ist
- dass die Ableitung der Empfehlung nachvollziehbar ist.
- Eine Auflistung der verwendeten Verfahren ist erforderlich.
- Auch ein sonderpädagogisches Gutachten kann „aktive Teilnahme“ bescheinigen – nicht nur die Grundschule. (vgl. a.a.O. 11.60, S. 36)

6. Änderungen im BayEUG/VSO-F

Im Hinblick auf die Einschulung ergeben sich nach dem BayEUG einige wichtige Änderungen.

„Inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen (vgl. BayEUG Art. 2 Abs. 2). bedeutet konkret:

- Grundsätzlich erfolgt die Schuleinschreibung eines Kindes an der zuständigen Grundschule.
- Dies gilt auch für Kinder aus schulvorbereitenden Einrichtungen von Förderschulen.
- Eine Anmeldung an der Förderschule kommt nur in Frage, wenn die Grundschule schriftlich festgestellt hat, dass eine Teilnahme des Kindes am Unterricht der Grundschule nicht möglich ist. Diese Feststellung muss eine Begründung enthalten, warum die Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- Die Grundschule kann zur Erstellung dieser Feststellung die Förderschule beratend hinzuziehen, muss aber die schriftliche Feststellung selbst vornehmen.
- Das sonderpädagogische Gutachten muss – anders als der förderpädagogische Bericht – eine Aussage zum geeigneten Förderort enthalten.
- Für Kinder, die von den Erziehungsberechtigten direkt an einer Förderschule angemeldet werden, muss ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt werden.
- Eine Anmeldung an der Förderschule kommt in Frage, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen und ein sonderpädagogisches Gutachten einen sonderpädagogischen Förderbedarf beschreibt, der die Aufnahme in die Förderschule rechtfertigt (vgl. Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG und § 14 Satz 2 VSO_F)

- Mögliche Förderorte für Kinder mit Förderbedarf können sein: Grundschule mit Unterstützung durch den MSD, Kooperationsklassen an Grundschulen, Partnerklassen an Grundschulen oder die empfohlene Förderschule.
- Wenn sich Schule und Eltern nicht auf einen Förderort einigen können, entscheidet das staatliche Schulamt nach eingehender Prüfung.

7. Literatur

- Borchert, J., (Hrsg.), (2004), Handbuch der Sonderpädagogischen Psychologie, Hogrefe Verlag, Göttingen
- Borchert, J., Knopf-Jerchow, H., Dabashi, A., (1991), Testdiagnostische Verfahren in Vor-, Sonder- und Regelschulen. Ein kritisches Handbuch für Praktiker, Heidelberg
- Bundschuh, K., (1999⁵), Einführung in die sonderpädagogische Diagnostik Ernst Reinhardt Verlag, München
- Dirnaicher, U., Karl, E., (2004), Förderschulen in Bayern. Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen, Carl Link Verlag, Kronach
- Drave, W., Rumpler, F., Wachtel, P., (2000), Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung, allgemeine Grundlagen und Förderschwerpunkte (KMK); mit Kommentaren, Edition Bentheim, Würzburg
- Leutner, D., (2001), Pädagogisch-psychologische Diagnostik, in: Rost, D., (Hrsg.) (2001), Handwörterbuch Pädagogische Psychologie, Beltz-Verlag, Weinheim
- Lukesch, H., (1998), Einführung in die pädagogisch-psychologische Diagnostik, Roderer Verlag, Regensburg
- Perleth, Ch., (2003), Psychologische Diagnostik, www.uni-rostock.de
- Sächsisches Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung, (2002), Handbuch der Förderdiagnostik in Sachsen, Radebeul
- Schor B., Schor, Ch., (1997), Diagnostik und Beratung – elementare Bausteine zeitgemäßer Sonderpädagogik. Überlegungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Bestimmung des angemessenen Förderortes, ISB, München
- Westhoff, K., Kluck, M., (1998), Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen, Springer Verlag, Berlin